

Nutzungsvertrag

Zwischen der
mit Sitz in

vertreten durch die
und dem

Gemeinde Wiek
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard
Bürgermeisterin, Frau Harder
1. Stellvertreter, Herrn Schwuchow

und
vertreten durch
wohnhaft in

FSV Altenkirchen e.V.
Herrn Ronny Koos
John-Brinckmann-Straße 9
18119 Rostock

wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wiek übergibt an den FSV Altenkirchen e.V., vertreten durch Herrn Ronny Koos, den Sportplatz Wiek zur eigenen Nutzung. Der Sportplatz umfasst die Flurstücke 617/74, 621/1, 622/1, 623/1 und 625/1, alle Gemarkung Wiek, Flur 1, Gesamtgröße 19.696 qm.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Funktionsgebäude (Sportlerheim), das ebenfalls Vertragsgegenstand ist.

§ 2

Der Pachtvertrag beginnt am 01.07.2015 und ist unbefristet.

§ 3

Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben.

Im Gegenzug hat der Fußballverein den Platz zu pflegen und zu mähen. Das Funktionsgebäude ist ebenfalls in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Anfallende Betriebskosten hat der Verein zu tragen. Diese werden durch die Gemeinde Wiek verauslagt und einmal im Jahr in Rechnung gestellt.

Eine Zahlung von monatlichen Abschlägen wird vom Nutzer akzeptiert.

§ 4

Der Nutzer übernimmt das Grundstück wie er es besichtigt hat oder hätte besichtigen können.

Der Nutzer hat für Ordnung und Sauberkeit auf dem Grundstück Sorge zu tragen.

Das Funktionsgebäude wird durch die Gemeinde in seiner Funktionstüchtigkeit wieder hergestellt, die Toiletten und die Heizung werden repariert.

Die Renovierung des Gebäudes ist Sache des Nutzers. Die Kosten dafür trägt er ebenfalls.

§ 5

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. eines jeden Jahres ausgesprochen werden.
Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Eine vorübergehende Unterverpachtung der Flächen an das Surf & Kite Camp Wiek ist gestattet.
Entsprechende Absprachen bezüglich der Nutzung, Haftung und ggf. Wiederherstellung der Flächen sind zwischen dem Hauptnutzer (FSV Altenkirchen) und dem Surf & Kite Camp Wiek direkt zu tätigen und vor Inkrafttreten von der Gemeinde Wiek zu bestätigen.

§ 7

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam wird, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

§ 8

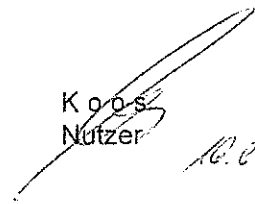
Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das Amtsgericht Bergen vereinbart.

Wiek, d. 06.07.2015


Harder
Bürgermeisterin




Schwuchow
1. stellv. Bürgermeister


Kooß
Nutzer

16.07.15

Mietvertrag

Zwischen der
mit Sitz in

vertreten durch die

Gemeinde Wiek
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard
Bürgermeisterin, Frau Harder

und dem
vertreten durch
wohnhaft in

Heimatverein Wiek e.V.
Herrn Karl-Heinz Walter
Straße der Jugend 16
18556 Wiek

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wiek ist Eigentümer der Flurstücke 20/4 (434 qm) und 20/6 (424 qm), beide Gemarkung Wiek, Flur 1. Das Flurstück 20/4 ist mit der Kulturscheune bebaut.

§ 2

Die Gemeinde Wiek vermietet dem Heimatverein Wiek e.V. das Dachgeschoß der Kulturscheune mit einer Nutzfläche von ca. 180 qm zum Ausbau als Heimatmuseum und damit verbunden eine dauerhafte, ständige Nutzung mit der Gewähr der öffentlichen Zugänglichkeit.

Zur Mitbenutzung werden der Küchen- und Sanitärbereich im Erdgeschoß sowie das Büro und bei Bedarf die Veranstaltungsräume überlassen.

Die Betreibung des Heimatmuseums erfolgt in Zusammenarbeit mit der Nutzung des Erdgeschosses als Dorfgemeinschaftshaus.

§ 3

Der Mietvertrag beginnt am 01.07.2006 und hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Sollte sich der Heimatverein zwischenzeitlich auflösen, so geht das Museum in das Eigentum der Gemeinde über und bleibt der Öffentlichkeit zugänglich.

§ 4

Der Heimatverein übernimmt die Kosten für den Ausbau des Dachgeschosses. Bei einer 90%igen Förderung beträgt der Kostenanteil 8.000,00 €. Ebenfalls hat sich der Heimatverein am Erwerb des Grundstückes in Höhe von 20.000,00 DM (10.225,83 €) beteiligt.

Der Heimatverein hat des Weiteren die Nebenkosten (Heizung, Wasser- und Energiekosten, Müllgebühren, anteilige Kosten zur Gebäudeversicherung) zu tragen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Der Abschluss einer Inhaltsversicherung für das Heimatmuseum obliegt dem Heimatverein. Eine Kopie ist beim Vermieter zu hinterlegen.

Nach Vorlage einer Satzung bzw. Gebührenordnung wird dieser Mietvertrag konkretisiert und der Mietzins nach Fertigstellung des Objektes festgestellt.
Der Mietzins wird monatlich fällig und wird auf vorher geleistete Beträge aufgerechnet.

§ 6

Der Nutzer übernimmt das Mietgrundstück wie er es besichtigt hat oder hätte besichtigen können.

§ 7

Die Kosten für Schönheitsreparaturen übernimmt der Mieter.

§ 8

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam wird, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

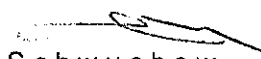
§ 9

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das Amtsgericht Bergen vereinbart.

Wiek, d. 12.05.2006


Harder
Bürgermeisterin

 
Walter
Vorsitzender Heimatverein e.V.


Schwuchow
1. stellv. Bürgermeister

Mietvertrag

Zwischen der
mit Sitz in

vertreten durch den

Gemeinde Wiek
Lanckensburg 10
18556 Altenkirchen
Bürgermeister, Herrn Mielke

und der
vertreten durch
mit Sitz in

Wieker Blasmusik e.V.
Herrn Helmut Linke
Ackerweg 10
18556 Wiek

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wiek ist Eigentümer des Flurstückes 29, Gemarkung Wiek, Flur 1, in einer Gesamtgröße von 3.880 qm. Das Grundstück ist mit der Schule, Hort, Turnhalle und anderen Nebengebäuden bebaut.

§ 2

Die Gemeinde Wiek vermietet ein Nebengebäude, befindlich neben der Turnhalle, als Probenraum an die Wieker Blasmusik e.V. Das Gebäude ist sanierungsbedürftig.

§ 3

Der Mietvertrag beginnt am 01.09.2002 und hat eine Laufzeit von 25 Jahren.

§ 4

Der Mietzins sowie die Nebenkosten werden durch die Gemeinde Wiek getragen.

§ 5

Dem Mieter ist eine Untervermietung nur mit Zustimmung des Eigentümers gestattet.

§ 6

Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand wie er ihn besichtigt hat oder hätte besichtigen können.

Für die laufende Reparatur und die Instandsetzung des Gebäudes ist der Mieter verantwortlich.

§ 7

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam wird, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

§8

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das Amtsgericht Bergen vereinbart.

Wiek, den 04.09.2002


Mielke
Bürgermeister


Linke
Nutzer



Landkreis Vorpommern-Rügen
• Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: FD 44 - Naturschutz

Datum: 08.06.2021

TOP 4.2.



© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Wiek (133204)
Flur: 1
Maßstab dieses Auszugs: 1: 750

grün. Biotope, orange: Strand



Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Nord-Rügen

Datum: 02.11.2020

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Wiek (133204)
Flur: 1
Maßstab dieses Auszugs: 1: 5000

Von: FvBuddenbrock <fvbuddenbrock@buddenbrock-consult.com>

Gesendet: Freitag, 16. April 2021 16:12

An: Trenkmann Jan <Jan.Trenkmann@lk-vr.de>

Betreff: Wieker Bodden/ Biotop/Vogelschutz

Sehr geehrter Herr Trenkmann,

wir sprachen über Schutzzone auf dem Wieker Bodden - und ob sie ggf mit Wassersport in Konflikt stehen, der hier bei entsprechende Wind- und Wetterlagen intensiv ausgelebt wird. Das ist gut für den hiesigen Tourismus (sofern die Sportler nicht in Caravans anreisen, sich der Kurtaxe und den Parkgebühren entziehen und nur von mitgebrachtem Dosenravioli und -bier leben), da insbesondere die Kiter und Surfer gerne auch in der frühen und späten Saison ihrem Sport nachgehen. Insbesondere im nördlichen Bereich des Wieker Boddens wird es je nach Wetterlage inzwischen teils wirklich eng auf dem Wasser. Nun wissen wir, dass der Wieker Bodden zudem zumindest in Teilbereichen Schutzgebiet ist (siehe Anhang, Auszug aus dem Flächennutzungsplan aus 2010). Es gibt wohl (auch) Ruhezone für bestimmte Vogelarten.

Gewerbliche Anbieter für Wassersport auf dem Bodden gibt es in Dranske, Altenkirchen und Wiek. Insbesondere die Kiter und Windsurfer folgen natürlich den täglich wechselnden Windverhältnissen – und „hängen“ demzufolge nicht vor den jeweiligen Küstenstreifen: Sie nutzen die Zugänge dort, wo sie sich bieten bzw wo sie Ufergrundstücke haben mieten/pachten können. In Wiek zB haben drei gewerbliche Anbieter sich Wasserzugänge nördlich des Hafens durch Pacht gesichert. Diese wiederum gewähren teils anderen Schulen die Nutzung ihrer Einrichtungen und Wasserzugänge.

Meine Bitte:

Könnte ich über Sie - als zentrale Stelle - eine Übersicht bekommen über die derzeit existierenden Schutzgebiete in dem fraglichen Bereich und den sich evtl. daraus ergebenden Einschränkungen? Zeitnah soll nämlich eine Sondernutzungsgenehmigung (?) im Außenbereich wegen wachsenden Flächenbedarfs des Campingplatzes des hiesigen Wassersportzentrums beantragt werden. Dies sollte mE nicht erfolgen, bevor wir als Gemeinde einen hinreichenden Kenntnisstand haben bzgl. möglicher Rahmenbedingungen – also zB. Artenschutz – mit Auswirkung auf die Wasserfläche und Uferlinien. Erster Schritt wäre somit ein Blick auf eine Karte, aus der sich erste Hinweise dazu entnehmen lassen. Dann müsste gemeinsam mit Ihrem Hause geklärt werden, wie die Interessenslagen miteinander verbunden werden könnten.

Ließe sich dies (zeitnah) einrichten? Dafür wäre ich Ihnen sehr verbunden, damit wir hier die Diskussion um den Antrag versachlichen können.

Mit bestem Dank im Voraus und freundlichen Grüßen

Friederike von Buddenbrock

FvB

Von: Trenkmann Jan <Jan.Trenkmann@lk-vr.de>
Gesendet: Montag, 19. April 2021 17:48
An: 'FvBuddenbrock'
Betreff: AW: Wieker Bodden/ Biotop/Vogelschutz

Hallo Frau von Buddenbrock,

der gesamte Boddenbereich ist Vogelschutzgebiet (SPA, grün) und auch Biotop (lila). Ist das der von Ihnen angesprochene Bereich mit dem Surf-Campingplatz?

Wir könnten uns vielleicht am Montagvormittag in Bergen treffen, müsste allerdings noch Herrn Wittkamp befragen. Würde das passen?

Mit freundlichen Grüßen

Jan Trenkmann

Fachdienstleiter

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Standort:

Heinrich-Heine-Straße 76

18507 Grimmen

Postanschrift:

Carl-Heydemann-Ring 67

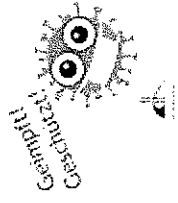
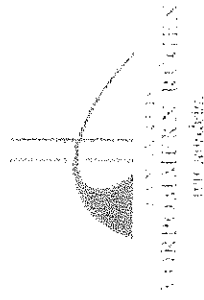
18437 Stralsund

Telefon: 03831 357-3100

Fax: 03831 35744-3100

E-Mail: jan.trenkmann@lk-vr.de

www.landkreis-vorpommern-ruegen.de



Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG) MV sowie den Spezialgesetzen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.lk-vr.de/Quicknavigation/Datenschutz/>.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

